

neuland frankfurt offenbacher landstraße 368 60599 frankfurt am main t 069.42 08 87 99.0 f 069.42 08 87 99.19
www.neuland-frankfurt.com mail@neuland-frankfurt.com geschäftsführer jochen lebkücher, arnd weinel
hrb 86196 amtsgericht frankfurt ust id. de 47 240 1546 deutsche bank kto 3 233 632 blz 500 700 24

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Seite 1/2

Stand: 01. Januar 2019

1. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten ausschließlich für alle Leistungen (Produkte sowie Dienstleistungen) und Angebote der „**neuland frankfurt GmbH**“ (nachfolgend „**neuland frankfurt**“ genannt), soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien abgeändert werden. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden, und haben Vorrang vor jeglichen anderslautenden, ergänzenden oder abweichenden Vertragsbedingungen des Auftraggebers.

2. Vertragsschluss

2.1 **neuland frankfurt** ist an eigene Angebote zwei Wochen gebunden. Die Annahme der Angebote von **neuland frankfurt** erfolgt durch Bestätigung des Auftraggebers, durch schlüssige Handlung (z.B. Mitarbeit in der Konzept- und Entwurfsphase) oder durch Entgegennahme einer gewünschten Präsentation. Vom Auftraggeber vorgelegte Bestellungen gelten durch **neuland frankfurt** nur dann als angenommen, wenn sie von **neuland frankfurt** innerhalb von 21 Tagen ab Vorlage schriftlich angenommen werden. Die Bestellungen des Auftraggebers haben die vertraglichen Leistungen des Auftragnehmers vollständig und zutreffend zu enthalten.

2.2 Die vertraglichen Leistungen entsprechen dem Angebot von **neuland frankfurt** (wenn es vom Auftraggeber angenommen wird) oder der Bestellung des Auftraggebers (wenn diese von **neuland frankfurt** angenommen wird). **neuland frankfurt** darf die Leistung aufgrund gesetzlicher Erfordernisse ändern, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit auftreten.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

3.1 Der Auftraggeber erteilt rechtzeitig, zutreffend und vollständig die für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen. Er hat alle Anstrengungen zu unternehmen, um eine reibungslose Vertragserfüllung zu ermöglichen und alles zu unterlassen, was die Vertragserfüllung erschweren oder unmöglich machen könnte. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, wird der Auftraggeber **neuland frankfurt** insbesondere Raum, Maschinen und Maschinenzeit, Personal und Unterlagen in erforderlichem Umfang zur Verfügung stellen.

3.2 Die Mitarbeiter von **neuland frankfurt** erhalten freien Zugang zu den Geschäftsräumen des Auftraggebers, soweit sie für die Vertragsdurchführung betreten werden müssen. Der Auftraggeber hält alle für die Durchführung der Arbeiten nötigen technischen Einrichtungen funktionsbereit und stellt diese den Mitarbeitern von **neuland frankfurt** in angemessenem Umfang kostenlos zur Verfügung. Der Auftraggeber wird dafür sorgen, daß in den von den Mitarbeitern von **neuland frankfurt** zu betretenden Räumen und auf dem entsprechenden Gelände die Unfallverhütungsvorschriften eingehalten und die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

3.3 Der Auftraggeber übermittelt Daten, Manuskripte oder Entwürfe zur Vertragsdurchführung (z.B. auf Datenträger oder per Datenfernübertragung) auf eigene Kosten und Gefahr. Er gewährleistet und prüft zuvor die vollständige Sicherung der von ihm übermittelten Daten (z.B. durch Anfertigung eigener Sicherungskopien). Die übermittelten Daten werden von **neuland frankfurt** bis zum Ende des Vertragsverhältnisses oder bis zur Erfüllung des Vertragszwecks aufbewahrt.

3.4 Der Auftraggeber verpflichtet sich, nur zur Veröffentlichung oder Vervielfältigung freigegebene Vorlagen wie Fotos, Modelle oder sonstige Arbeitsunterlagen zu übergeben.

3.5 Der Auftraggeber wird zur Ausübung seiner vertraglichen Rechte und Pflichten geeignetes, geschultes und kompetentes Personal einsetzen und **neuland frankfurt** einen verantwortlichen, für die Fragen der Vertragsdurchführung zuständigen Ansprechpartner benennen.

4. Lieferung, Gefahrübergang

4.1 Der Versand von Produkten (inkl. Druckvorlagen und Entwürfen) erfolgt nach Wahl von **neuland frankfurt** auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Die Gefahr geht auch im Fall einer frachtkostenfreien Lieferung auf den Auftraggeber über, sobald die Sendung an den Transportguthaber übergeben worden ist oder zwecks Versendung die Geschäftsräume von **neuland frankfurt** verläßt.

4.2 Verzögert sich der Versand aufgrund von Umständen, die **neuland frankfurt** nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

4.3 Versicherungen gegen Schäden aller Art werden nur auf ausdrücklichen Wunsch und zu Lasten des Auftraggebers vorgenommen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber.

4.4 Falls **neuland frankfurt** nicht rechtzeitig liefert, muß der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren Ablauf er den Vertrag beenden darf.

4.5 Alle Liefer- und Leistungstermine gelten unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Fälle von höherer Gewalt oder unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb des Willens und/oder der Einflußsphäre von **neuland frankfurt** liegen (Betriebs- und Verkehrsstörungen, Schwierigkeiten in der Energieversorgung oder in der Belieferung durch Vorlieferanten, Maschinendefekte, Unfall, Streiks, Aussperrungen, Brand, Beschlagnahme), verlängern die Liefer- bzw. Leistungszeit entsprechend der Ausfallzeit. **neuland frankfurt** haftet nicht für daraus entstehende Schäden.

5. Rechteinräumung

5.1 Jeder **neuland frankfurt** erteilte Auftrag, der die Erstellung von Entwürfen, Datensätzen, Stilvorlagen, Templates und Werkzeichnungen umfaßt, ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an diesen Werkleistungen gerichtet ist. Es gelten die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

5.2 Mit der vollständigen Zahlung des Nutzungshonorars erwirbt der Auftraggeber das Recht, die Arbeiten im vereinbarten Rahmen zu nutzen und zu verwerten. An Entwürfen und Ausarbeitungen, Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Arbeiten dürfen nur für die vereinbarte bzw. in Auftrag gegebene Nutzungsart und den vereinbarten Zweck im vereinbarten Umfang verwertet werden. Jede anderweitige oder weitergehende Nutzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung von **neuland frankfurt** und ggf. nach Vereinbarung eines zusätzlichen Nutzungshonorars gestattet. Wird vom Auftraggeber lediglich ein Präsentationshonorar gezahlt, so verbleiben die Nutzungs-, Verwertungs- und Eigentumsrechte an den im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten bei **neuland frankfurt**.

5.3 Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit begründen kein Miturheberrecht, es sei denn, dies ist ausdrücklich vereinbart worden. Sie haben auch keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung.

5.4 **neuland frankfurt** ist berechtigt, die gestalteten Erzeugnisse zu signieren und in der Eigenwerbung auf die Betreuung des Auftraggebers hinzuweisen.

5.5 Konzepte bzw. Ideen von **neuland frankfurt** oder wesentliche Elemente daraus, die nicht unmittelbares Vertragserzeugnis werden, wird der Auftraggeber geheimhalten sowie auch später nicht verwenden. Die von **neuland frankfurt** zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Materialien und Arbeitsmittel, insbesondere Daten, Dateien, Filme, Klischees, Lithografien und Disketten bleiben im Urheberrecht und Eigentum von **neuland frankfurt** und werden nicht ausgeliefert, selbst wenn sie gesondert berechnet werden. Dies gilt sinngemäß auch für alle in Zusammenhang mit der Auftragsführung gespeicherten sonstigen Daten.

5.6 Die Entwürfe, Datensätze, Stilvorlagen, Templates und Werkzeichnungen einschließlich der Urheberbezeichnung dürfen ohne schriftliche Zustimmung von **neuland frankfurt** weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede Nachahmung - auch von Teilen oder Details - ist unzulässig.

6. Abnahme, Druckfreigabe, Mängelrüge

6.1 Der Auftraggeber wird unverzüglich nach Übergabe des Vertragserzeugnis überprüfen. Entspricht das Vertragserzeugnis den vertraglichen Vereinbarungen, erklärt der Auftraggeber unverzüglich die Abnahme. Erklärt der Auftraggeber 6 Wochen nach Übergabe die Abnahme nicht und hat er zwischenzeitlich auch keine wesentlichen Mängel gerügt, gilt das Vertragserzeugnis als abgenommen. Die Abnahme erfolgt auch dadurch, daß der Auftraggeber das Vertragserzeugnis in Gebrauch nimmt ohne zu erklären, daß der Gebrauch erheblich herabgesetzt ist.

6.2 Der Auftraggeber hat die Fehlerfreiheit der Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse vor der Weiterverarbeitung bzw. Druckfreigabe zu prüfen und offenkundige Mängel im kaufmännischen Geschäftsverkehr innerhalb von 7 Tagen, im nichtkaufmännischen Geschäftsverkehr Mängel innerhalb von 14 Tagen ab Empfang der Leistung schriftlich zu rügen. Nach Ablauf der Rügefristen gilt die Leistung als fehlerfrei. Zeigt sich dem Auftraggeber ein Mangel von Leistungen, so wird er auch angeben, wie sich der Mangel äußert und auswirkt und unter welchen Umständen er auftritt.

6.3 Im Falle der unkontrollierten Weiterverarbeitung bzw. Druckfreigabe der Leistung sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse durch den Auftraggeber haftet **neuland frankfurt** nicht für Schäden, die bei der Weiterverarbeitung (insbesondere beim Druck) auftreten, es sei denn, der Fehler hätte auch bei einer ordnungsgemäßen Prüfung nicht entdeckt werden können.

7. Vergütung

7.1 Vergütung und Preise von **neuland frankfurt** ergeben sich aus dem Angebot bzw. der von **neuland frankfurt** angenommenen Bestellung und gelten zzgl. der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Die Vergütung ist innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug fällig. Schecks und rediskontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; etwaige damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.2 Sollte ein Auftrag - auch zu einer Präsentation - ohne Bestimmung einer Vergütung erteilt werden, erfolgt die Berechnung nach der branchenüblichen Vergütung gemäß der „Honorare und Konditionen im Designbereich“, herausgegeben vom Bund Deutscher Grafik-Designer. Dies gilt entsprechend bei vom Auftraggeber nachträglich veranlaßten Änderungen oder Ergänzungen eines Auftrags.

7.3 Die vertragliche Vergütung bezieht sich auf eine einheitliche Leistung von **neuland frankfurt**. Im einzelnen setzt sich die Vergütung aus der Entwicklung einer Konzeption, aus dem Zeitaufwand für Kontakt, Betreuung und Organisation, aus dem Entwurfshonorar, aus dem Entgelt für Nutzungsrechte, aus dem Ausarbeitungs- bzw. Reinzeichnungshonorar und aus dem Honorar für Produktionsbetreuung zusammen. Darüber hinausgehende Leistungen (Sonder- und Fremdleistungen) werden gesondert vergütet.

7.4 Werden keine Nutzungsrechte eingeräumt, so bezieht sich das Entgelt nicht auf Nutzungsrechte..

7.5 Sofern nichts abweichendes schriftlich vereinbart wird, sind angemessene Abschlagszahlungen zu leisten: 30 % der Gesamtvergütung bei Auftragserteilung und 50 % bei Fertigstellung der Arbeiten. Die Schlußzahlung in Höhe von 20 % erfolgt nach der Abnahme mit Rechnungserteilung.

7.6 Anfallende Reisekosten und -spesen erstattet der Auftraggeber in nachgewiesener Höhe, ohne Nachweis jedoch nur im Rahmen der steuerlichen Höchst-Pauschsätze. Reisezeiten werden mit 50% der stündlichen Vergütungssätze, ohne Vereinbarung stündlicher Vergütungssätze mit 50% der sonst üblichen stündlichen Vergütungssätze von **neuland frankfurt** berechnet.

7.7 Im Falle des Zahlungsverzuges ist **neuland frankfurt** berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. **neuland frankfurt** ist berechtigt, einen höheren Zinsverlust als Verzugschaden nachzuweisen und dann geltend zu machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen niedrigeren Verzugschaden nachzuweisen.

7.8 Bei Leistungen mit einer vereinbarten Fertigstellungsfrist im kaufmännischen Verkehr von mehr als 8 Wochen, im übrigen von mehr als 4 Monaten kann eine Erhöhung bzw. eine Absenkung der Preise entsprechend den eingetretenen Kostenänderungen aufgrund von Personalkostenänderungen oder Materialpreisänderungen verlangt werden. Beträgt die Erhöhung mehr als 5 % des vereinbarten Preises, so besteht ein Kündigungsrecht.

7.9 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vergütung zurückzubehalten oder mit eigenen Ansprüchen aufzurechnen, es sei denn, daß der Anspruch des Auftraggebers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. In jedem Fall kommt ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers nur in Betracht wegen Ansprüchen unmittelbar aus diesem Vertrag. **neuland frankfurt** steht an allen vom Auftraggeber angelieferten Arbeitsmaterialien, Manuskripten und sonstigen Gegenständen ein Zurückbehaltungsrecht bis zur vollständigen Erfüllung aller fälligen Forderungen aus der Geschäftsverbindung zu.

8. Sonder- und Fremdleistungen

8.1 Materialien, Reinzeichnungen, die Umarbeitung oder Änderung von Entwürfen, Datensätzen, Stilvorlagen, Templates und Werkzeichnungen, die Vorlage weiterer Entwürfe, Manuskriptstudium, Drucküberwachung, Produktionsbetreuung, Übersetzungen, Organisations- und Beschaffungskosten sowie technische Kosten wie Satz, Zwischenaufnahmen, Fotos, Fotoabzüge, Werkzeugkosten und Herstellung der von **neuland frankfurt** gestalteten Erzeugnisse werden je nach entsprechendem Aufwand gesondert berechnet. Auch nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Auftraggebers werden diesem in Rechnung gestellt.

8.2 Es ist **neuland frankfurt** gestattet, im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Leistungen, insbesondere die zur Auftragsbefriedigung notwendigen Fremdleistungen, insgesamt oder zum Teil an geeignete und qualifizierte Dritte zu übertragen. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Auftraggebers. Werden von **neuland frankfurt** im Zuge der Produktionsabwicklung Fremddienstleistungen eingeholt, jedoch der Auftrag vom Auftraggeber anderweitig vergeben, berechnet **neuland frankfurt** für die Angebotsanforderung den entsprechenden Zeit- und Kostenaufwand.

8.3 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von **neuland frankfurt** abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, **neuland frankfurt** im Innenverhältnis von sämtlichen sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten freizustellen.

9. Eigentums- und Nutzungsrechtsvorbehalt

Sollen im Einzelfall Eigentumsrechte an Vertragserzeugnissen übertragen werden, gilt folgendes:

9.1 Vertragserzeugnisse bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung aus dem Eigentum von **neuland frankfurt**.

9.2 Die Weiterveräußerung von Vertragserzeugnissen ist dem Auftraggeber nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr unter der Bedingung erlaubt, daß er mit seinem Abnehmer gleichfalls einen Eigentums- und Nutzungsrechtsvorbehalt vereinbart und die aus einer Weiterveräußerung erwachsende Forderung an **neuland frankfurt** abtrifft. Der Auftraggeber ist nach der Abtretung zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Die Befugnis von **neuland frankfurt**, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. **neuland frankfurt** verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug gerät. Bei Zahlungsverzug ist der Auftraggeber verpflichtet, auf Verlangen von **neuland frankfurt** die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, die dazugehörigen Unterlagen auszuhandigen und dem Schuldner die Abtretung mitzuteilen.

9.3 Eine Verarbeitung oder Umbildung von Vertragserzeugnissen bedarf der schriftlichen Einwilligung von **neuland frankfurt** und wird stets für **neuland frankfurt** vorgenommen. Werden die Vertragserzeugnisse mit anderen nicht **neuland frankfurt** gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt **neuland frankfurt** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragserzeugnisse zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

9.4 Werden die Vertragserzeugnisse mit anderen **neuland frankfurt** nicht gehörenden Gegenständen vermischt, so erwirbt **neuland frankfurt** das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vertragserzeugnisse zu der anderen vermischten Sache im Zeitpunkt der Vermischung. Ist die Sache des Auftraggebers als Hauptsache anzusehen, so hat der Auftraggeber **neuland frankfurt** anteilmäßig Miteigentum zu übertragen.

9.5 Bei Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsprodukte ist der Auftraggeber verpflichtet, auf das Eigentum von **neuland frankfurt** und den Nutzungsrechtsvorbehalt hinzuweisen und diesen unverzüglich zu informieren. Sicherungsübereignungen und Pfändungen sind unzulässig.

9.6 Eine etwaige Rücknahme von Vertragserzeugnissen durch **neuland frankfurt** erfolgt immer nur sicherheitsshalber. In keinem Fall liegt darin ein Rücktritt vom Vertrag, auch wenn Teilzahlungen gestattet wurden. Auch ist **neuland frankfurt** dann berechtigt, die Vertragserzeugnisse freihändig zu veräußern oder versteigern zu lassen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn bleiben vorbehalten.

9.7 **neuland frankfurt** verpflichtet sich, die zustehenden Sicherheiten insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt.

10. Gewährleistung

10.1 Eine patent-, muster-, urheber- und kennzeichenrechtliche Schutz- und Eintragungsfähigkeit der vertraglichen Leistungen gewährleistet **neuland frankfurt** nicht.

10.2 Im Fall einer Mängelrüge wird **neuland frankfurt** sich nach besten Kräften um die Beseitigung eines Mangels bemühen. **neuland frankfurt** ist berechtigt, zunächst eine Nachbesserung innerhalb angemessener Frist vorzunehmen. Schlägt diese Nachbesserung fehl und schlägt sie auch innerhalb einer angemessenen gesetzten Nachfrist mit entsprechender Androhung fehl, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder eine Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

10.3 Die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers entfallen, wenn der Auftraggeber selbst oder durch Dritte an der Leistung Änderungen vorgenommen hat, denen **neuland frankfurt** vorher nicht ausdrücklich zugestimmt hat, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, daß diese Änderungen in keinem Zusammenhang mit dem aufgetretenen Fehler stehen und die Behebung von Mängeln nicht wesentlich erschweren. Statt einer Verweigerung der Nachbesserung und Gewährleistung in diesem Falle kann **neuland frankfurt** auch Leistungsschwererungen und damit zusätzlichen Aufwand geltend machen, wenn **neuland frankfurt** trotz solcher Änderungen tätig wird.

11. Haftung

11.1 **neuland frankfurt** sowie deren Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften - gleich aus welchem Rechtsgrund - auf Schadenersatz (a) nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten von **neuland frankfurt** oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden; (b) darüber hinaus unter Begrenzung auf die Schäden, die aufgrund der vertraglichen Verwendung der Waren und Leistungen von **neuland frankfurt** typisch und vorhersehbar sind,

(aa) für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; (bb) für Schäden, die von einfachen Erfüllungsgehilfen von **neuland frankfurt** grob fahrlässig oder vorsätzlich ohne Verletzung wesentlicher Vertragspflichten verursacht wurden; (cc) soweit ein Fall der Unmöglichkeit, des anfänglichen Unvermögens oder des Verzuges vorliegt. Die Haftung von **neuland frankfurt** im Rahmen der vorstehenden Regelung (b), vor allem für Folgeschäden, ist für jeden einzelnen Schadensfall auf einen Betrag hinsichtlich Personen- und Sachschäden bis zu DM 2.000.000,00 pauschal und bei Vermögensschäden bis zu DM 100.000 und bei Umweltschäden auf DM 2.000.000,00 jeweils pro Schadensereignis, begrenzt. Die Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, wegen Arglist oder Rechtsmängeln, für Personenschäden und nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

11.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt **neuland frankfurt** gegenüber dem Auftraggeber keinerlei Haftung oder Gewährleistung, es sei denn, **neuland frankfurt** trifft ein Auswahlverschulden. Sofern **neuland frankfurt** selbst Auftraggeber von Subunternehmen wird, tritt **neuland frankfurt** sämtliche Gewährleistungs-, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von **neuland frankfurt** zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.

11.3 Der Auftraggeber haftet für den Fall, daß die Inhalte der Vertragserzeugnisse gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts und spezieller Werberechtsgesetze verstoßen. Jedoch ist **neuland frankfurt** verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern diese bei der Vertragsdurchführung bekannt werden. In keinem Fall haftet **neuland frankfurt** wegen der enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers.

11.4 Erbringt **neuland frankfurt** die vertraglichen Leistungen gemäß einer Spezifizierung des Auftraggebers, stellt der Auftraggeber **neuland frankfurt** von jeglichem Verlust, Schaden, Kosten oder sonstigen Ausgaben frei, wenn sich die vertragliche Leistung aufgrund der Spezifizierung des Auftraggebers als Bruch eines gewerblichen Schutzrechtes eines Dritten (z.B. Patent, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Marke bzw. markenrechtlich geschütztes Kennzeichen, urheberrechtlich geschütztes Werk) herausgestellt hat.

11.5 Ein Mitverschulden des Auftraggebers, z.B. unzureichende Erbringung von Mitwirkungsleistungen oder eine unzureichende Datensicherung sind diesem anzurechnen. **neuland frankfurt** haftet für die Wiederbeschaffung von Daten nur, soweit der Auftraggeber alle üblichen und angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen und sichergestellt hat, daß die Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden kann. Der Auftraggeber ist zum Schadenersatz für alle Nachteile verpflichtet, die durch die Verwendung von Daten und Datenrouten entstehen, die nicht ordnungsgemäß angeliefert wurden oder funktionsunfähig, insbesondere von Computerviren befallen sind.

11.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, etwaige Schäden im Sinne vorstehender Haftungsregelungen unverzüglich gegenüber **neuland frankfurt** schriftlich anzuzeigen oder **neuland frankfurt** aufnehmen zu lassen, so daß **neuland frankfurt** möglichst frühzeitig informiert ist und eventuell gemeinsam mit dem Auftraggeber noch Schadensminderung betreiben kann.

12. Geheimhaltung, Datenschutz

12.1 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden Informationen und Erkenntnisse, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten. Soweit es nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, dürfen derartige Informationen und Erkenntnisse weder aufzeichnet noch an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise verwertet werden. Die Mitarbeiter von **neuland frankfurt** sind gemäß § 5 BDSG auf das Datengeheimnis verpflichtet.

12.2 Im übrigen ist der Auftraggeber verantwortlich für die Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, sämtliche ihnen im Zusammenhang mit diesem Vertrag bekannt werdenden Informationen und Erkenntnisse, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheimzuhalten. Soweit es nicht zur Erreichung des Vertragszwecks erforderlich ist, dürfen derartige Informationen und Erkenntnisse weder aufzeichnet noch an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise verwertet werden.

13. Vertragsbeendigung

13.1 Verträge über regelmäßige wiederkehrende Leistungen können nur mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Schluß eines Monats gekündigt werden.

13.2 Der Vertrag kann von beiden Seiten nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Wird aus einem Grund gekündigt, den **neuland frankfurt** zu vertreten hat, steht **neuland frankfurt** die Vergütung für die bis zur Kündigung erbrachten Leistungen zu. In allen anderen Fällen behält **neuland frankfurt** den Anspruch auf die vertragliche Vergütung, jedoch unter Abzug ersparter Aufwendungen. Das Honorar berechnet sich im Zweifel gemäß „Honorare und Konditionen im Designbereich“, herausgegeben vom Bund Deutscher Grafik-Designer in der aktuellen Version.

14. Sonstige Bestimmungen

14.1 Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichrechtliche Sondervermögen ist Frankfurt am Main, auch für Urkunden-, Wechsel- und Scheckprozesse.

14.2 Es gilt - auch bei ausländischen Auftraggebern - das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des „Einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen“ und des „Einheitlichen Gesetzes über den Abschluß internationaler Kaufverträge“ sowie des „Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf“ werden ausgeschlossen.

14.3 Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Abweichende oder ergänzende Bedingungen sowie Änderungen dieser Bedingungen einschließlich dieser Schriftformklausel gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

14.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen davon nicht berührt.